

# Hinweis

## **Eintragung von Einschränkungen in Lizenzen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 (VO (EU) Nr. 1178/2011, ZPA FCL 1, ZPH FCL 12)**

Nachdem österreichische Piloten in anderen EASA-Mitgliedstaaten im Zuge von Ramp Checks des Öfteren in Argumentationsnotstand in Bezug auf den Umfang ihrer Berechtigungen gekommen sind, hat sich die Austro Control GmbH in Anpassung an die im EASA-Raum verbreitete Verwaltungspraxis dazu entschlossen, das Lizenzformat geringfügig zu ändern. So war es z.B. bis vor kurzem nicht möglich zu erkennen, ob die jeweilige Musterberechtigung den Betrieb mit mehreren Piloten oder den Einpilottenbetrieb ermöglichte. Seit 01. Oktober 2016 gilt daher eine Verfahrensweisung, welche die Eintragung des jeweiligen Berechtigungsumfangs ermöglicht und dadurch auch nach außen ersichtlich macht. Dabei handelt es sich um keine Beschränkung der jeweiligen bestehenden Berechtigung durch die Behörde. Vielmehr werden nun die sich ohnehin aus der VO (EU) Nr. 1178/2011 ergebenden Einschränkungen auch auf der Lizenz ersichtlich gemacht, damit es zu keinen Missverständnissen im Zuge von Ramp Checks im Ausland kommt. Dem jeweiligen Inhaber der Lizenz entsteht dadurch kein Nachteil, nachdem die Anpassung des Lizenzformats amtswegig im Zuge der nächsten Verlängerung der Musterberechtigung erfolgt und der Vorgang somit für diesen mit keinerlei Kosten verbunden ist.

In der Praxis wird nun z.B. bei Einlangen eines Formulars zur Verlängerung der Berechtigung, aus dem hervorgeht, dass die Prüfung im Betrieb mit mehreren Piloten durchgeführt wurde, ohne dass die erforderlichen Manöver zusätzlich im Einpilottenbetrieb absolviert wurden, neben der jeweiligen Musterberechtigung „MPO“ (multi-pilot operation) eingetragen. Wurde ein zusätzliches Prüfungsprotokoll beigelegt, welches die Manöver im Einpilottenbetrieb dokumentiert, so entfällt dieser Eintrag. Die Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung FCL 1, welche die Zulässigkeit von Handeinträgen durch Prüfer behandelt, wird zudem an diese Thematik angepasst. Abschließend darf auf den Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis FCL 12 hingewiesen werden, der die u.a. die Thematik der Durchführung von Prüfungen für den Einpilottenbetrieb im Detail behandelt.



Ing. Franz Graser  
Abteilungsleiter LSA - Austro Control GmbH